



**Polzeischützen**  
**St. Gallen**

# Statuten

## Inhalt

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| I. Name, Sitz und Zweck.....         | 1 |
| II. Mitgliedschaft .....             | 2 |
| III. Organisation.....               | 3 |
| IV. Die Aufgaben des Vorstandes..... | 4 |
| V. Schiessübungen.....               | 5 |
| VI. Allgemeine Bestimmungen .....    | 5 |
| VII. Finanzielles.....               | 6 |
| VIII. Auflösung des Vereins.....     | 7 |
| IX. Schlussbestimmungen.....         | 7 |

## I. Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1

Der Schützenverein „Polzeischützen St. Gallen“ gegründet 1907, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in St. Gallen.

### Artikel 2

Aufgabe des Vereins ist die Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern im Schiessen mit Sportgeräten (Frei- und Sportpistolen bzw. Sportrevolver, Druckluftwaffen sowie Ordonnanz- und Ordonnanz ähnlichen Faustfeuerwaffen) gemäss Verzeichnis SSV.

Als wichtig erachtet er die Förderung des sportlichen Schiessens und die Pflege der Kameradschaft.

### Artikel 3

Der Verein bildet eine Sektion des Regionalschützenverbandes St. Gallen (RSV St. Gallen) des St. Gallischen Kantonschützenverbandes (SG KSV) und des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV). Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS). Über weitere Zugehörigkeiten entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Artikel 4**

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern (Jugendlichen, Juniorinnen/Junioren, Elite, Seniorinnen/Senioren, Veteraninnen/Veteranen und Seniorveteraninnen/Seniorveteranen).
- Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern/Gönnern

Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle in bürgerlichen Ehren stehende Schweizerinnen und Schweizer, sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Für die Aufnahme muss ein Aufnahmegesuch mit den geforderten Unterlagen eingereicht werden. Bei Neueintritt ist die einmalige Beitrittsgebühr für Mitglieder zu begleichen. Ausgenommen Jugendliche, Juniorinnen/Junioren (s. Aufnahmegesuch).

Ausländerinnen/Ausländer können im Rahmen der Ausführungsbestimmungen des SSV als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme in den Verein.

Angehörige der Armee, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

### **Artikel 5**

Angehörige von Polizeikorps die dem Verein beitreten wollen haben kein schriftliches Aufnahmegesuch zu stellen. Sie melden das Ersuchen um Mitgliedschaft bei einem Vorstandsmitglied. Die Beitrittsgebühr entfällt.

### **Artikel 6**

Mitglieder, die während 30 Jahren dem Verein angehört haben, werden zu Freimitgliedern ernannt.

Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der ordentlichen Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **Artikel 7**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er muss an der ordentlichen Vereinsversammlung vorliegen. Dauert die Nichtteilnahme am Vereinsgeschehen – ohne Absprache mit einem Vorstandsmitglied und ohne Beitragszahlung - mehr als ein Jahr, so erlischt die Mitgliedschaft.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Angehörige der Kantonspolizei, welche dislozieren, haben keine Austrittserklärung abzugeben, sind aber verpflichtet, den vorübergehenden oder definitiven Austritt dem Vereinskassier zu melden

## **Artikel 8**

Vereinsmitglieder, die den Interessen des Vereines zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Schiesspflichtige, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird ihnen schriftlich mitgeteilt.

## **III. Organisation**

### **Artikel 9**

Die Organe des Vereins sind:

1. die ordentliche Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. die Revisoren

### **Artikel 10**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

### **Artikel 11**

Die ordentliche Mitgliederversammlung erledigt folgende Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Präsenz
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Schiessberichte
7. Abnahme von Jahresrechnung, Budget und Revisorenbericht
8. Wahlen
  - a. des Präsidenten
  - b. der übrigen Vorstandsmitglieder
  - c. des Schützenwirtes
  - d. der Revisoren
  - e. des Fähnrichs
9. Jahresprogramm und Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und des SSV
10. Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
11. Krediterteilung an den Vorstand
12. Festlegung der Jahresbeiträge und Beitrittsgebühren
13. Ehrungen
14. Verschiedenes und Umfrage

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung per Post oder E-Mail mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

Anträge von Mitgliedern sind bis 31. Dezember schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden, ausser eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschliesst eintreten.

Die Abstimmung und Wahlen erfolgen durch offenes Hand mehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

#### **Artikel 12**

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisoren oder auf das schriftliche Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

In diesem Begehren müssen die Gründe und Geschäfte eingehend umschrieben sein.

#### **Artikel 13**

Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens sieben Mitgliedern, die folgende Funktionen zu belegen haben:

1. Präsident
2. Vize-Präsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Leiter Schiessanlässe
6. Schützenmeister 25 / 50 m
7. Material- und Anlagewart

Der Vorstand kann nach Bedarf erweitert werden.

#### **Artikel 14**

Der Präsident, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Revisoren werden für die Dauer eines Jahres durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Abgesehen vom Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

### **IV. Die Aufgaben des Vorstandes**

#### **Artikel 15**

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Funktionen sind in einem Pflichtenheft umschrieben. Kumulationen sind möglich.

#### **Artikel 16**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

### **Artikel 17**

Der Besuch der Sitzungen und Versammlungen wird erwartet. Entschuldigungen sind dem Vorsitzenden mitzuteilen.

### **Artikel 18**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Revisoren. Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber an der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Prüfungen der Kasse können jederzeit erfolgen.

Die Revisoren werden zu jeder Sitzung eingeladen, haben jedoch bei den Verhandlungen nur beratende Stimme.

## **V. Schiessübungen**

### **Artikel 19**

Der Vorstand bestimmt im Rahmen des Jahresprogrammes Anzahl und Zeit der durchzuführenden Schiessübungen. Die Publikation erfolgt nach der Mitgliederversammlung elektronisch oder per Zirkular.

### **Artikel 20**

Für die Erfüllung der Schiesspflicht (Bundesübungen) sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend. Die Schützen haben sich an die Schiessordnung des SSV und VBS zu halten und den Anordnungen des Schützenmeisters strikte Folge zu leisten.

### **Artikel 21**

Vorstand und Vereinsmitglieder sind zu einem verantwortbaren Umgang mit Waffen verpflichtet und müssen bei Feststellung von unsachgemäsem Umgang unverzüglich intervenieren.

Wer sich der Waffenkontrolle entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.

Erfassen unwahrer Angaben und falsche Eintragungen in Standblätter, Schiessbüchlein und Schiessbericht werden strafrechtlich verfolgt.

Mitglieder und Anlagepersonal sind gemäss den bestehenden Vorschriften gegen Unfälle versichert.

Massnahmen zum Schutz des Publikums, Absperren von Wegen etc. sind Sache des Vorstandes.

## **VI. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 22**

Für den Verein rechtsverbindliche Unterschriften führen:

1. In administrativen Angelegenheiten:  
Der Präsident oder Vize-Präsident gemeinsam mit dem Aktuar.
2. In finanziellen Angelegenheiten:  
Der Präsident oder Vize-Präsident gemeinsam mit dem Kassier.

### **Artikel 23**

Vereinswaffen:

Jugendlichen, Juniorinnen/Junioren sowie Mitgliedern ohne Lizenz kann auf Gesuch hin gratis eine Vereinswaffe (Sport- /Ordonnanz- /Luftpistole) ausgeliehen werden. Die Übungen sind durch einen erfahrenen Schützen zu begleiten. Die Waffe bleibt immer in Verwahrung (Tresor) bei den Polizeischützen.

Lizenzierte Mitglieder können auf Gesuch hin und gegen eine Gebühr eine Leihwaffe des Vereins beziehen. Nimmt das Mitglied an auswärtigen Schiessanlässen teil, unterliegt das Verleihen einer Waffe durch den Verein den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

Über die Ausleihung der Waffen entscheidet der Vorstand.

### **Artikel 24**

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an einer ausserordentlich einberufenen Mitgliederversammlung.

## **VII. Finanzielles**

### **Artikel 25**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinskasse finanziert sich aus folgenden Einnahmen:

1. den Jahresbeiträgen
2. dem Erlös der Hülsen
3. den Beiträgen des Bundes
4. den freiwilligen Beiträgen
5. den Zinserträgen
6. dem Erlös aus Veranstaltungen
7. dem Erlös des Restaurants
8. den Mieterträgen
9. den Beitrittsgebühren von Neumitgliedern

Die Jahresbeiträge setzen sich aus dem Grundbetrag (Verein), sowie dem Aufwandbeitrag (Abgaben) zusammen. Über die Höhe des Grundbeitrages der Mitgliederkategorien entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Jahresbeiträge sind im ersten Halbjahr zu bezahlen.

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet in jedem Fall ausschliesslich das Vermögen des Vereins. Nachschusspflichten der Mitglieder sind ausgeschlossen.

## **VIII. Auflösung des Vereins**

### **Artikel 26**

Die Auflösung kann erfolgen, wenn der Verein, ausser dem Vorstand weniger als fünfzehn aktive Schützen aufweist, oder durch Beschluss von zwei Drittel aller anwesenden Mitgliedern. Wird die Auflösung beschlossen, so geht das Vermögen nach Erledigung aller Verpflichtungen zur Verwaltung an den Regionalschützenverband St. Gallen. Wenn innert 10 Jahren ein Verein mit gleichem Namen und Zweck gebildet wird, so tritt dieser das Vermögen an. Ist dies nicht der Fall, so fällt es dem Regionalschützenverband St. Gallen als Eigentum zu.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 27**

In allen, in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen hat der Vereinsvorstand freies Verfügungsrecht.

Jedes Vereinsmitglied anerkennt durch seinen Beitritt zu den Polizeischützen St. Gallen diese Statuten. Es verpflichtet sich, die Bestimmungen zu wahren sowie den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes nachzukommen.

### **Artikel 28**

Vorstehende Statuten wurden durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 29.03.2019 angenommen und treten nach Kenntnisnahme durch das Amt für Militär des Kantons St. Gallen sofort in Kraft. Alle bisherigen Statuten, Änderungen und sich darauf beziehende Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

St. Gallen, März 2019

Polizeischützen St. Gallen

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Marcel Bischof

Nadine Keller